

Bekanntmachung gemäß Sektion 12(2) des Telekommunikationsgesetzes 1984 (geändert durch das Gesetz über elektronische Kommunikation 2000)

Änderungsvorschläge zu allen Genehmigungen für öffentliche Telekommunikationsbetreiber

(2001/C 5/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Generaldirektor für Telekommunikation (der „Direktor“) gibt hiermit gemäß Sektion 12(2) des Telekommunikationsgesetzes von 1984, geändert durch das Gesetz über elektronische Kommunikation von 2000 (das „Gesetz“) bekannt, dass er Änderungen der 308 Genehmigungen vorschlägt, die im Zeitraum 22. Juni 1984 bis 1. November 2000 gemäß Sektion 7 des Gesetzes an bestimmte Unternehmen erteilt wurden, die der Staatssekretär im Auftrag gemäß Sektion 9 des Gesetzes als Betreiber öffentlicher Telekommunikationssysteme (Public Telecommunication Operators — PTO) gemeldet hat. Diese Genehmigungen werden nachstehend als „PTO-Genehmigungen“ bezeichnet.
2. Die Auswirkungen der Änderungen, die der Direktor vorschlägt, werden in der nachstehenden Übersicht dargelegt.
3. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist die Lockerung der Rechtsvorschriften, die eine Belastung für international tätige Betreiber darstellen. Dies entspricht der langfristigen Strategie des OFTEL, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Regulierung und dem Grad des Wettbewerbs vorsieht, wobei bei stärkerem Wettbewerb gemäßigtere Rechtsvorschriften gelten sollen. Die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen und eine ausführlichere Beschreibung sind dem Konsultationspapier vom Mai 2000 mit dem Titel International Controls in PTO-Licences und der Erklärung des OFTEL International Controls in PTO-Licences vom 4. November 2000 zu entnehmen. Den vollständigen Wortlaut der Änderungsvorschläge enthält Anhang C der Erklärung des OFTEL vom 24. November 2000.
4. Gemäß Sektion 12A(7) des Gesetzes hat eine Änderung Liberalisierungscharakter, wenn
 - a) die zu ändernden Auflagen eine Belastung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung darstellen;
 - b) die Änderung die Belastung aufhebt oder verringert, ohne dass der erforderliche Schutz entfällt und
 - c) die Änderung keinen Inhaber einer nach Sektion 7 (des Gesetzes) erteilten Genehmigung im Wettbewerb mit dem Inhaber einer Genehmigung, die diese Auflagen enthält, in unzumutbarer Weise benachteiligt.
5. Nach Auffassung des Direktors haben alle vorgeschlagenen Änderungen der PTO-Genehmigungen aus den in der nachfolgenden Übersicht erwähnten Gründen Liberalisierungscharakter im Sinne von Sektion 12A(7).
6. Das Konsultationsverfahren umfasst zwei Phasen. In der ersten Phase können Erklärungen abgegeben oder Einwände gegen die Änderungsvorschläge erhoben werden bei:

Vincent Affleck, OFTEL, 50 Ludgate Hill, London, EC4M 7JJ
 (Telefon (44-207) 634 88 19,
 E-Mail: vincent.affleck@oftel.gov.uk).

7. Vertrauliche Informationen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und in einem vertraulichen Anhang gesondert aufzuführen. Alle bei OFTEL eingehenden Erklärungen, mit Ausnahme derer, die als vertraulich gekennzeichnet sind, werden zur Prüfung der Research and Intelligence Unit des OFTEL vorgelegt und können veröffentlicht werden.
8. In der zweiten Phase werden interessierte Parteien gebeten, spätestens bis zum 10. Januar 2001 Stellungnahmen zu den in der ersten Phase eingegangenen Erklärungen an Vincent Affleck unter obiger Anschrift zu richten.
9. Exemplare der Änderungsvorschläge sowie ein vollständiges Verzeichnis der betroffenen PTO-Genehmigungen sind bei Vincent Affleck unter obiger Anschrift erhältlich. Ferner steht ein vollständiges Verzeichnis der von den Änderungsvorschlägen betroffenen PTO-Genehmigungen und das Statement on Competition in International Markets des OFTEL (das die Änderungsvorschläge zu den Auflagen 47.6 und 55.4 enthält) auf der Website des OFTEL unter www.oftel.gov.uk zur Verfügung.

ÜBERSICHT

Auflage 61

1. Die Auflage 61 der PTO-Genehmigungen wird wie folgt geändert:
 - a) Auflage 61.1 wird gestrichen. Sie verpflichtet die Genehmigungsinhaber, den Direktor zuvor über Absprachen in Bezug auf Abrechnungssätze mit Betreibern außerhalb des EWR zu unterrichten.
 - b) Auflage 61.2 wird gestrichen. Sie verpflichtet die Genehmigungsinhaber, den Direktor und andere Genehmigungsinhaber über die Bedingungen entsprechender Vereinbarungen mit Betreibern im Ausland zu unterrichten.
 - c) Auflage 61.3 wird beibehalten, wenngleich durch die Streichung der Auflagen 61.1 und 61.2 geringfügige logische Änderungen erforderlich sind. Diese Auflage gestattet es dem Direktor unter gewissen Umständen, die Genehmigungsinhaber anzuweisen, keine Vereinbarungen über Abrechnungssätze zu treffen oder abzuändern. Die Änderungen beinhalten eine Neunummerierung der Auflage und die Einfügung einer neuen Auflage 61.2, um den Begriff „Vereinbarung über Abrechnungssätze“ zu definieren.

2. Die Auflage 61 stellt eine Belastung für Genehmigungsinhaber dar, da sie verpflichtet sind, den Direktor und andere Genehmigungsinhaber über bestimmte Absprachen über Abrechnungssätze und entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Betreibern zu informieren. Diese Belastung wird durch die vorgeschlagene Änderung verringert, da die Verpflichtung zur Unterrichtung des Direktors und anderer Genehmigungsinhaber entfällt. Nach Auffassung des Direktors sind diese Bestimmungen nicht erforderlich, um Genehmigungsinhaber oder Verbraucher zu schützen; er behält sich daher vor, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Vereinbarungen über Abrechnungssätze seiner Meinung nach die Interessen der Anbieter und Nutzer internationaler Transportdienste im Vereinigten Königreich schädigen können. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden daher keine notwendigen Schutzmaßnahmen aufgehoben. Auch benachteiligt sie keinen Genehmigungsinhaber in unzumutbarer Weise, da sie auf die Genehmigungen sämtlicher öffentlicher Telekommunikationsbetreiber angewandt werden soll. Daher schreibt der Direktor dieser Änderung der PTO-Genehmigungen eine liberalisierende Wirkung im Sinne von Sektion 12A(7) des Gesetzes zu.

Auflage 62

1. Auflage 62 wird aus den PTO-Genehmigungen gestrichen.
2. Sie stellt eine Belastung für Genehmigungsinhaber dar, indem sie sie verpflichtet, über ihre im Vereinigten Königreich durchgeführte internationale Geschäftstätigkeit getrennt Buch zu führen. Die vorgeschlagene Änderung würde die Belastung durch Aufhebung dieser Verpflichtung verringern. Der Direktor hält die Auflage 62 nicht für notwendig, um Betreiber oder Verbraucher gegen unlautere Quersubventionierung zu schützen. Vielmehr stellt die Auflage seiner Ansicht nach eine Belastung für die Betreiber dar, die in keinem Verhältnis zu etwaigen Vorteilen für andere Genehmigungsinhaber und Nutzer von Telekommunikationsdiensten steht. Daher vertritt er die Auffassung, dass die Änderung keine notwendigen Schutzmaßnahmen aufhebt. Auch benachteiligt sie keinen Genehmigungsinhaber in unzumutbarer Weise, da sie auf sämtliche PTO-Genehmigungen angewandt werden soll. Daher schreibt der Direktor dieser Änderung der PTO-

Genehmigungen eine liberalisierende Wirkung im Sinne von Sektion 12A(7) des Gesetzes zu.

Auflage 63

1. Auflage 63 wird aus den PTO-Genehmigungen gestrichen.
2. Sie stellt eine Belastung für Genehmigungsinhaber dar, indem sie es dem Direktor gestattet, Beschlüsse gegen sie zu fassen, wenn der Wettbewerb im Vereinigten Königreich seiner Meinung nach aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Genehmigungsinhabers und/oder eines seiner Partner eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird oder werden könnte. Ein Beschluss gemäß dieser Auflage kann den Genehmigungsinhaber verpflichten, anweisungsgemäß Schritte zu unternehmen, um hier Abhilfe zu schaffen. Die Auflage verpflichtet den Genehmigungsinhaber ferner, Aufzeichnungen über Vereinbarungen mit Partnern sowie über Dienste, Finanzmittel oder anderweitige Leistungen zu führen, die vom Partner oder an diesen weitergegeben oder für ihn bereitgestellt werden. Die vorgeschlagene Änderung würde diese Belastung durch Aufhebung der Auflage verringern. Sie hebt die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht auf, da der Direktor aufgrund der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes von 1998 nach wie vor befugt ist, gegen Vereinbarungen oder Verhaltensweisen vorzugehen, die den Wettbewerb im Vereinigten Königreich einschränken, verzerrn oder unterbinden. Die Änderung benachteiligt keinen Genehmigungsinhaber in unzumutbarer Weise, da sie auf alle PTO-Genehmigungen angewandt werden soll. Daher schreibt der Direktor dieser Änderung der PTO-Genehmigungen eine liberalisierende Wirkung im Sinne von Sektion 12A(7) des Gesetzes zu.

Auflage 64.16

Auflage 64.16 wird gestrichen. Sie sieht vor, dass die Auflage 64.2 nicht auf die Auflagen 62 (getrennte Buchführung bei internationaler Geschäftstätigkeit) und 63 (Erhaltung des effizienten Wettbewerbs) anzuwenden ist, und wird daher nach der zuvor vorgeschlagenen Aufhebung der Auflagen 62 und 63 überflüssig.